

Doktoratsordnung über die Promotion im Doktoratsprogramm Veterinärmedizin Schwerpunkt Naturwissenschaften an der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich (Doktoratsordnung)

(vom 20. März 2019)*

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zum Doktoratsprogramm Veterinärmedizin Schwerpunkt Naturwissenschaften (Doktoratsprogramm) der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich (VSF UZH) im Rahmen des Promotionsreglements Dr. med. vet. (Doctor medicinae veterinariae) der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.

§ 2 Grad

Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsprogramms führt zur Verleihung des Grads "Doctor medicinae veterinariae" (Dr. med. vet.). Die englische Übersetzung des Grads lautet "Doctor of Veterinary Medicine" (Dr. med. vet.).

§ 3 Zusammensetzung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Grundlagenmodul, die Dissertation und das Abschlussmodul.

Seite 1 Universität Zürich

² Sie regelt insbesondere die Anforderungen an den Doktoratsabschluss, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von ECTS Credits.

^{*}Fakultätsversammlung der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich

§ 4 Abtretung des Urheberrechts

Die Doktorierenden treten der UZH mit Einreichung der Dissertation das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

§ 5 Promotionskommission

- ¹ Der Promotionskommission obliegt die Koordination des Doktoratsprogramms. Sie ist zuständig für alle das Programm betreffende Fragen, sofern diese nicht ausdrücklich unter die Zuständigkeiten eines anderen Gremiums fallen. Die Pflichten umfassen insbesondere:
- a. Auswahl der Bewerbenden,
- b. Erstellen der Studienpläne für die Pflichtveranstaltungen und Genehmigung individuell gewählter Studienpläne,
- c. Beratung und Mentoring der Doktorierenden,
- d. Entscheid über die Anrechenbarkeit intern und extern erbrachter Studienleistungen.
- ² Die Promotionskommission besteht paritätisch aus jeweils mindestens einem Vertreter der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) und der VSF UZH. Die Mitglieder werden durch die zuständigen Fakultätsversammlungen gewählt.
- ³ Ausserdem muss mindestens ein von der MNF anerkanntes Fakultätsmitglied stimmberechtigten Einsitz in die Promotionskommission haben, sofern diese Funktion nicht bereits durch die Mitglieder der MNF und VSF UZH abgedeckt ist.

2. Aufnahmeverfahren und Zulassung

§ 6 Aufnahmeverfahren

- ¹ Zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Doktoratsprogramm darf der Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums (Master of Veterinary Medicine) nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.
- ² In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission einen späteren Beginn bewilligen. Ausnahmefälle sind insbesondere Mutterschaft oder längere Krankheit.
- ³ Die Vorevaluation besteht aus einem Interview mit zwei Mitgliedern der Promotionskommission. Themen des Interviews sind insbesondere:
- a. Vorwissen und Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten an naturwissenschaftlicher Grundlagenforschung,

Seite 2 Universität Zürich

- b. Geplantes Forschungsprojekt und operative Umsetzung der Forschung,
- c. Kenntnisse auf dem Forschungsgebiet der gewählten Forschungsarbeit,
- d. Formeller Ausbildungsplan, Besprechung des vorgestellten Ausbildungsplans.

§ 7 Zulassung zum Doktoratsprogramm

§ 8 Immatrikulation

Die Doktorierenden sind an der VSF UZH immatrikuliert.

§ 9 Betreuung

- ¹ Die Dissertationsleiterin bzw. der Dissertationsleiter ist ein Fakultätsmitglied der VSF UZH.
- ² Ihre bzw. seine Aufgaben liegt in der Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- a. im Aufnahmeverfahren,
- b. in ihrer Forschungsarbeit,
- c. im Doktoratsprogramm, dies in Zusammenarbeit mit der Promotionskommission.

Seite 3 Universität Zürich

⁴ Weitere Selektionskriterien sind die Prüfungsleistungen während des veterinärmedizinischen Bachelor- und Masterstudiums und bereits erbrachte Forschungsleistungen, z.B. im Rahmen der Masterarbeit.

⁵ Die fachliche Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten in das Doktoratsprogramm erfolgt durch die Promotionskommission.

¹ Die definitive Zulassung in das Doktoratsprogramm erfolgt, wenn die Aufnahmebestätigung der Promotionskommission vorliegt.

² Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Dissertationsleiterin bzw. der Dissertationsleiter kann die fachliche Betreuung an Mitarbeitende delegieren.

3. Curriculare Anteile, ECTS Credits, Leistungsnachweise

§ 10 Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Doktorierenden einheitlich festgelegt.

§ 11 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

- ¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises des curriculären Anteils des Doktoratsprogramms ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistierungsgesuch vor, so ist dies der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Person mitzuteilen.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies dem Dekanat der VSF UZH mitzuteilen.
- ³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

- ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens 2 Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Person und dem Dekanat der VSF UZH einzureichen.
- ² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch im Dekanat der VSF UZH um Fristverlängerung gestellt werden.
- ³ Das Dekanat der VSF UZH entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁴ In Zweifelsfällen kann eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.
- ⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, oder storniert sie es nicht fristgerecht, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Seite 4 Universität Zürich

§ 13 Grundlagenmodul

- ¹ Je nach Thematik der Dissertationsarbeit werden den Doktorierenden Module vorgeschlagen, die aus geeigneten Veranstaltungen des Lehrangebotes der MNF, MeF, VSF UZH und der ETHZ bestimmt werden.
- ² Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt zusammen mit den Doktorierenden und der jeweiligen Dissertationsleiterin bzw. dem Dissertationsleiter und wird von der Promotionskommission genehmigt.
- ³ Das Grundlagenmodul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 ECTS Credits.
- ³ Die Modalitäten bezüglich Bestehens, Wiederholbarkeit, Einsprachemöglichkeit und Rekursinstanzen richten sich nach den Reglementen der Institutionen, welche die Module anbieten.

§ 14 Buchung zusätzlicher Wahlpflicht- und Wahlmodule

- ¹ Doktorierende können uneingeschränkt Wahlpflichtmodule und/oder Wahlmodule belegen.
- ² Erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule und/oder Wahlmodule werden auf dem Academic Record unter "nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen" aufgeführt.
- ³ Nicht erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule und/oder Wahlmodule führen nicht zum Ausschluss vom Doktoratsprogramm.

4. Dissertation, Begutachtung und Abschlussmodul

§ 15 Dissertation

- ¹ Für die Dissertation ist eine eigenständige, experimentelle Forschungsarbeit auf einem veterinärmedizinisch relevanten Gebiet zu erbringen. Die Forschungsarbeit dauert in der Regel 12 Monate.
- ² Die Forschungsarbeit kann wahlweise an einem Institut oder einer Klinik der VSF UZH oder in einer der Life Science Zurich Graduate School zugehörigen Forschungsgruppe der UZH oder ETHZ durchgeführt werden.
- ³ Die Dissertation beinhaltet zusätzlich zu publizierten bzw. zur Publikation eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung zum Thema sowie eine Diskussion zu den Resultaten der Forschungsarbeit.

Seite 5 Universität Zürich

§ 16 Wiedervorlage

Eine abgelehnte Dissertation kann einmal überarbeitet und anschliessend einmal wieder vorgelegt werden.

§ 17 Abschlussmodul

- ¹ Im Abschlussmodul werden die Kenntnisse der Doktorierenden in Bezug auf ihr Forschungsthema sowie übergreifende naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Themen geprüft.
- ² Das Abschlussmodul wird in englischer Sprache durchgeführt und setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Vortrag und einem Prüfungsgespräch von jeweils 30 Minuten.
- ³ Es wird von der Promotionskommission abgenommen. Die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission bestimmen die Noten des öffentlichen Vortrags und des Prüfungsgesprächs (in ganzen oder halben Notenschritten).
- ⁴ Die Benotung des Abschlussmoduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des öffentlichen Vortrags und der Note des Prüfungsgesprächs ermittelt (in ganzen oder halben Notenschritten).
- ⁵ Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.
- ⁶ Ein nicht bestandenes Abschlussmodul ist innert sechs Monaten einmal wiederholbar.

§ 18 Gutachten

- ¹ Gleichzeitig mit der Dissertation müssen die Doktorierenden dem Dekanat der VSF UZH abgeben:
- a. ein schriftliches Gutachten der bzw. des Dissertationsleitenden über die Forschungsarbeit und die Dissertation,

Seite 6 Universität Zürich

⁴ Die Dissertation beinhaltet zudem ein Inhaltsverzeichnis, ein Abstract, einen Lebenslauf mit Publikationsliste und eine Selbständigkeitserklärung.

⁵ Die Dissertation ist in der Regel in englischer Sprache vorzulegen. Begründete Ausnahmen können von der Promotionskommission vorgängig bewilligt werden.

⁷ Das Abschlussmodul umfasst 6 ECTS Credits.

- b. ein schriftliches Gutachten einer Korreferentin bzw. eines Korreferenten über die Forschungsarbeit und die Dissertation,
- c. die Bestätigung und Bewertung des Abschlussmoduls durch die Promotionskommission.

§ 19 Publikation der Dissertation

Die Publikation erfolgt durch die Bereitstellung der drei Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek Zürich, der drei Pflichtexemplare an das Dekanat der VSF UZH sowie durch das von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten Repositorium.

§ 20 Anmeldung zum Abschluss des Promotionsverfahrens

Die Doktorierende bzw. der Doktorierende kann gleichzeitig mit der Anmeldung zum Abschlussmodul den Abschluss des Promotionsverfahrens im Dekanat der VSF UZH beantragen.

§ 21 Doktoratsabschluss

Seite 7 Universität Zürich

² Die Korreferentin bzw. der Korreferent wird von der bzw. dem Dissertationsleitenden vorgeschlagen, muss eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und mit dem Fachgebiet der Arbeit vertraut sein.

¹ Nach der Publikation der Dissertation verleiht die VSF UZH den Doktorgrad. Die Verleihung des Grads erfolgt mit der Aushändigung der unterzeichneten Promotionsurkunde.

² Die Vergabe des Grads setzt eine bestandene Eidgenössische Prüfung in Veterinärmedizin oder einen äquivalenten Abschluss voraus.